

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0783/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 11.10.2023 den Online-Beitrag „Berichte von enthaupteten Babys schockieren die Welt“, in welchem die Redaktion über den Hamas-Angriff vom 07.10.2023 auf das Kibbuz Kafar berichtet. Die Unterüberschrift lautet: „Im Kibbuz Kfar Azza hat die Hamas Babys und Frauen geköpft.“

Im Beitrag selbst heißt es insoweit, eine Reporterin vom internationalen Kanal i24 News aus Tel Aviv habe berichtet, „in Kfar Azza hätten die Hamas-Terroristen Frauen und sogar Babys geköpft.“

II. Der Beschwerdeführer kritisiert Überschrift und Unterüberschrift.

Am 12.07.2024 habe er die Zeitung nach unabhängigen Quellen und textlichen Erläuterungen zu dieser mutmaßlichen falschen Tatsachenbehauptung gefragt.

Im Text werde nur eine Quelle (eine Reporterin, embedded bei der israelischen Armee) genannt:

„[Name der Reporterin] vom internationalen Kanal i24 aus Tel Aviv berichtet, in Kfar Azza hätten die Hamas-Terroristen Frauen und sogar Babys geköpft.“

Der Autor meine wohl den Artikel vom 10.10.2023 <https://www.i24news.tv/en/news/israel-at-war/1696938010-it-smells-of-death-here-surveying-the-scenes-of-atrocities-in-kfar-aza>, abgerufen am 27.07.2024:

„Soldiers encounter unimaginable horrors as they remove the bodies of victims, including babies and small children — some with their heads chopped off“.

Im Kommentarbereich des Artikels habe bereits einen Tag nach Erscheinen des Beitrags gestanden:

„Maria Oct 11,2023

‘Their have been several reports now that your reporter never saw beheaded babies herself, but fell for miscommunication or even fake news. So could you actually confirm or update whether there is any proof of ‘chopped of heads’?’“

Trotzdem es mutmaßlich erlogen sei, und der Artikel [Anm.: von i24.news.tv] sogar aktualisiert worden sei (latest revision April 24, 2024 at 04:44 PM), bleibe der Fernsehsender bei seiner mutmaßlichen Lüge in der Zwischenüberschrift [Anm.: gemeint: Einleitung] und im Text. Der Autor der Beschwerdegegnerin hätte nach Meinung des Beschwerdeführers aber am 11.10.2023 vorgewarnt sein müssen.

Im Weiteren zitiert der Beschwerdeführer aus seinen zwei E-Mails an die Beschwerdegegnerin, in welchen er nach den Quellen und deren Seriosität für die Behauptung, Babys seine enthauptet worden, fragt.

Er bittet um Prüfung, ob hier von Seiten der Zeitung ein Verstoß (mutmaßlich falsche Tatsachenbehauptung in der prägenden Zwischenüberschrift und keine Korrektur) gegen den Pressekodex vorliege und „unparteiisch [zu entscheiden] zur Verbesserung der Berichterstattung und für die Einhaltung ethischer Standards bei Verbreitung mutmaßlicher abscheulicher Kriegsgreulpropaganda“.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex zugelassen.

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Chefredakteur Stellung.

Er weise die Behauptungen, die der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde gegen sie erhebt, insbesondere die Unterstellung, man würde „Kriegsgreulpropaganda“ (sic!) betreiben, entschieden zurück.

Seit dem 07.10.2023 arbeiteten alle Mitglieder der Redaktion am Limit, in einer Art Ausnahmezustand. Besonders sei dies in den Tagen unmittelbar nach dem Hamas-Anschlag auf israelische Zivilisten der Fall gewesen. Dass in einer solchen Situation Fehler passieren könnten und auch passiert seien, sei bedauerlich, könne aber im Nachhinein nicht geändert werden.

Die Beschwerdegegnerin habe nur eine einzige Korrespondentin in Israel. Man sei deshalb bei der Berichterstattung auch auf die Arbeit anderer Kollegen angewiesen, insbesondere der Agenturen, aber auch seriöser israelischer und internationaler Zeitungen und Rundfunksender. Man gebe in der Regel die Quellen an und versuche, soweit es geht zu prüfen, ob sie zutreffend und glaubwürdig seien.

Der inkriminierte Artikel sei am 10.10. und am frühen Morgen des Mittwoch, 11.10.2023, geschrieben und um 9:40 Uhr veröffentlicht worden. Er verweise sowohl in der Überschrift als auch im Textteil ausdrücklich auf zu diesem Zeitpunkt vorliegende Berichte über Enthauptungen von Menschen durch die Hamas. Die Beschreibung in der Überschrift, dass solche Berichte die Welt damals schockiert hätten, sei richtig gewesen und sei zunächst unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt eine Tatsachenbeschreibung. Er fügt insoweit einen Link auf eine internationale Nachrichtenseite ein. Hier ist von „beheaded babies“ die Rede. So habe sich beispielsweise US-Präsident Joe Biden an jenem 11.10.2023 entsetzt gezeigt und nach einem Treffen mit jüdischen Repräsentanten Folgendes gesagt: „Ich hätte nie

gedacht, dass ich Bilder von Terroristen sehen würde, die Kinder enthaupten, und dass diese Bilder bestätigt werden.“

Ein Sprecher der israelischen Armee (IDF) habe die Berichte von „enthaupteten Babys“ zunächst bestätigt. Er fügt einen entsprechenden Link auf eine andere Website bei. Ein anderer IDF-Sprecher habe am 12.10.2023 auf X ein Video gepostet, in dem er gesagt habe, man sei „relativ zuversichtlich“, dass diese Berichte stimmten. Der Stellungnehmende verlinkt auf den entsprechenden X-Beitrag.

Es seien nach dem 07.10.2023 von der Hamas selbst Bilder von enthaupteten Menschen (israelischen Soldaten) veröffentlicht worden. Der israelische Ministerpräsident habe zudem Bilder von ermordeten und teilweise verbrannten Kleinkindern veröffentlicht. Auch andere israelische Offizielle hätten sich ähnlich geäußert. In dieser Situation seien die Berichte über „enthauptete Babys“ also durchaus als glaubwürdig erschienen.

Der Redakteur habe zumindest davon ausgehen können, dass die Berichte aus Israel nicht völlig an den Haaren herbeigezogen waren. Der Artikel benenne auch eine Quelle: „[Name] vom internationalen Kanal i24 News aus Tel Aviv berichtete, in Kfar Azza hätten die Hamas-Terroristen Frauen und sogar Babys geköpft.“ Es habe aber auch andere Medienberichte über solche Vorgänge gegeben.

Weder ihr Redakteur noch ihre Korrespondentin hätten sich zu jenem Zeitpunkt selbst ein Bild von der Lage im Kibbuz Kfar Azza verschaffen können; damals hatten nur sehr wenige Beobachter Zugang zu diesem völlig verwüsteten Ort.

Der Beschwerdeführer bringe vor, dass der Autor den Kommentarteil des Artikels von i24News hätte studieren müssen, wo seiner Ansicht nach Zweifel an den Berichten geäußert worden waren. Man weise diese Behauptung zurück. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Textes seien berechnete Zweifel noch nicht weiter verbreitet gewesen.

Der Beschwerdeführer habe sich erst Anfang Juli 2024, also neun Monate nach Veröffentlichung des beanstandeten Artikels, an ihre Redaktions-E-Mail gewandt. Täglich gingen bei ihnen Hunderte Mails ein; viele davon seien „Spam“. Die beiden E-Mails des Beschwerdeführers seien von ihnen erst bemerkt worden, als man von seiner Beschwerde beim Presserat Kenntnis erlangt habe. Es habe gegen den inkriminierten Artikel ihres Wissens keinerlei Einwände anderer Leser gegeben.

Der Beschwerdeführer rüge vor allem die Unterzeile des Artikels. Dort hieß es: „Im Kibbuz Kfar Azza hat die Hamas Babys und Frauen geköpft.“ Es sei einzuräumen, dass dies in der Tat als unbelegte Tatsachenbehauptung verstanden werden könne. Es sollte jedoch im Zusammenhang mit der Überschrift, in der ausdrücklich von „Berichten“ die Rede ist, gesehen werden – so der Stellungnehmende. Man habe diese Unterzeile nun geändert in „Den Berichten zufolge wurden im Kibbuz Kfar Azza ganze Familien ermordet“, um klarzumachen, dass sich das Nachfolgende auf Berichte und Aussagen israelischer Medien und Stellen bezieht.

Sicherlich sei der Artikel an einigen Stellen emotional geschrieben und wühle den Leser auf. Der Vorwurf, es handele sich dabei um Propaganda, sei jedoch unbegründet. Man bitte daher um die Zurückweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest.

Ausschlaggebend hierfür ist die in der Unterüberschrift enthaltene Tatsachenbehauptung, die Terroristen hätten Babys geköpft. Es ist unstrittig, dass bei dem Hamas-Angriff auch Kinder und Babys getötet wurden. Jedoch ist die Todesursache Enthauptung hinsichtlich Babys nicht ausreichend belegt. Die Redaktion stützt sich insoweit im Beitrag nur auf eine Quelle, nämlich die Aussage einer embedded Journalistin. Diese stellt keine privilegierte Quelle dar. Zudem zeigt der vom Beschwerdeführer erwähnte Kommentar unter dem i24.news.tv-Beitrag, dass es bereits zu diesem Zeitpunkt Zweifel an der Darstellung gab, Babys seien geköpft worden. Somit hätte es die Sorgfalt geboten, die Todesursache Köpfung nicht als Tatsache darzustellen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>